

## IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 26. April 1999 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

### Artikel I

Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Tarif Nr.	Bezeichnung des Gebührengegenstandes	Gebühr DM
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	5,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	15,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4 Seite	6,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
3.	Fotokopien je Seite bis DIN A 4	2,00
4.	Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN A 4	2,00
	DIN A 3	4,00
	DIN A 2	8,00
	ab DIN A 1	16,00
	Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
6.	Abdrucke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	6,00 bis 15,00

Tarif Nr.	Bezeichnung des Gebührengegenstandes	Gebühr DM
7.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	4,00
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	4,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 bis 100,00
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
11.	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind	8,00
12.	Ersatzlohnsteuerkarte	10,00
13.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag	10,00
14.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
15.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	10,00
16.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
17.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	4,00
18.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	4,00
19.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	8,00
20.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00
21.	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamtes je Zeuge	15,00
22.	Ausstellung von Bescheinigungen in Zusammenhang mit der Prüfung des Vorkaufsrechtes der Stadt und für Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten usw. bei Grundstücken mit folgender geplanter Nutzung, soweit nicht in anderen Tarifstellen geregelt,	

Tarif Nr.	Bezeichnung des Gebührengegenstandes	Gebühr DM
	a) für Einfamilienhäuser	8,00
	b) für Zweifamilienhäuser	10,00
	c) für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauten	20,00
	Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in solchen Fällen von den Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt werden.	
23.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde	40,00
24.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluß an die Entwässerung und Wasserversorgung	30,00
25.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht eine Sondernutzungsgebühr erhoben wurde	10,00 bis 40,00
26.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung  bei nicht zu ermittelndem Geldwert	1 v.H. des Ursprungswertes  bis 200,00
27.	Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch  für Zweitausführungen vorstehender Erklärungen	30,00  15,00
28.	Bescheinigung über das Bestehen oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	5,00
29.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB je angefangene 10.000,00 DM des Vertragswertes bis zu einem Wert von 50.000,00 DM	50,00
	für den 50.000,00 DM übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000,00 DM je angefangene 10.000,00 DM	25,00
	für den 100.000,00 DM übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 200.000,00 DM je angefangene 10.000,00 DM	10,00
	für den 200.000,00 DM übersteigenden Wert je angefangene 10.000,00 DM	5,00
	Die Mindestgebühr beträgt	50,00 DM
	Die Höchstgebühr beträgt	1.000,00 DM
	Ist der Vertragswert nicht angegeben oder liegt kein Vertrag vor, ist die Gebühr nach dem Verkehrswert zu errechnen. Dies gilt auch, wenn der Vertragswert offensichtlich zu niedrig angesetzt ist. Es ist der Vertragswert oder Verkehrswert eines Teiles des Grundstückes zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig abgeschrieben	

Tarif Nr.	Bezeichnung des Gebührengegenstandes	Gebühr DM
	und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist vom Wert des unbebauten Grundstückes auszugehen. Die Leistung ist gebührenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, daß die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dienen soll.	

### Artikel II

Die Anlage nach § 4 Absatz 1 Satz 1 (Gebührentabelle) tritt ab Punkt 29 am 01. Januar 1999 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Gebührentabelle treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahlstedt, den 27. April 1999

(Sven Diedrichsen)  
Bürgermeister